

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 98/2013



Veröffentlicht am: 11.12.2013

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 27. November 2013

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305) hat der Senat in seiner Sitzung am 27. November 2013 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Das ZLB steht unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Mit der Gründung des ZLB wird das Ziel verfolgt, die Qualität der Lehrerbildung an der OVGU zu fördern, insbesondere durch die Weiterentwicklung der lehrerbildungsbezogenen fächer- und fakultätsübergreifende Koordinierung der Lehre und Forschung. Es soll ein gemeinsames Gesamtkonzept für die Lehrerbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg etabliert werden, um vorhandene Kompetenzen zu professionalisieren.
- (2) Die dem ZLB obliegenden fach- bzw. fakultätsübergreifenden Aufgaben gliedern sich in eine Aufbau- und in eine Ausbauphase.

1. In der *Aufbauphase* übernimmt das ZLB folgende Koordinationsaufgaben

- zur Erarbeitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsunterlagen sowie von Instrumenten zur Qualitätssicherung und Evaluation,
- zur Realisierung der fächer- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität der Lehrerausbildung und der allgemeinen Studierbarkeit,
- zum Aus- und Aufbau lehramtsspezifischer Lehrangebote,
- zur Umsetzung der in Zielvereinbarungen festgelegten Aufgaben,
- zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft sowie dem Kultusministerium.

2. Darüber hinaus übernimmt das ZLB in der *Aufbauphase* folgende konzeptionelle Aufgaben durch

- Weiterentwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen für das Lehramtsstudium,

- Entwicklung von Konzepten der Anerkennung außeruniversitär erworbener Kompetenzen in Lehramtsstudienprogrammen, Entwicklung von Brückenkursmodellen für Quereinsteiger,
- Vorbereitung der Akkreditierung neuer Studien- und Unterrichtsfächer, bspw. Gesundheit und Pflege, in Zusammenarbeit mit den einbezogenen Instituten, Fakultäten und Hochschulen.

3. In der *Ausbauphase* übernimmt das ZLB folgende Koordinationsaufgaben

- zur Vernetzung und Koordination forschungsorientierter Aufgaben mit Bezug auf fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Aspekte der Lehrerbildung, etwa im Rahmen von Promotions- und Forschungskolloquien, Fachtagungen und Projektanträgen,
- zur curricularen Abstimmung der Lehramtsstudiengänge,
- fächerübergreifenden didaktischen Ausbildung der Lehramtsstudierenden,
- zur Entwicklung von Evaluationsinstrumenten für die Lehramtsstudiengänge und eines ergebnisorientierten Transfers von Evaluationsergebnissen in die Lehre,
- zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Ausbildungsschulen, Staatlichen Seminaren und anderen an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen, wie bspw. dem Landesschulamt,
- zu Bedarfsanalysen in der Lehrerfortbildung und der Entwicklung von Angeboten zur Lehrerfortbildung für Ausbildungslehrkräfte und Mentoren sowie Mentorinnen,
- Bedarfsanalysen zur Lehrerweiterbildung und der Entwicklung von Weiterbildungsstudiengängen
- bei der Einrichtung themenbezogener Arbeitskreise wie z. B. „Praxissemester“, „Curriculumentwicklung“ oder „Mentorenfortbildung“,
- zur Zusammenarbeit mit der Abteilung Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Entwicklung eines auf das Lehramtsbildungsprofil der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bezogenen Marketings, bspw. durch Kooperationen mit hochschulexternen Einrichtungen, Netzwerkarbeit und mediengestützten Plattformen.

§ 3 Organe des ZLB

Organe des ZLB sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin
4. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des ZLB sind mit Stimmrecht ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Hochschullehrerkörper der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Professoren/Professorinnen oder Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen oder Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen) *oder* ein Vertreter/eine Vertreterin des Mittelbaus (Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben), jeweils aus den folgenden Bereichen:

1. den Fachwissenschaften aller Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen
2. den Fachdidaktiken aller Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen

3. der Bildungswissenschaft

4. der Berufspädagogik

5. der Pädagogische Psychologie.

Mit beratender Stimme ist ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden aus einem der Lehramtsprogramme (MA) Mitglied des ZLB.

Der Hochschullehrerkörper muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(2) Die Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät bestellt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 01. Oktober und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Beratende Mitglieder sind der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre, der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des ZLB.

(4) Jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der mit dem ZLB kooperierenden Einrichtungen kann auf Antrag der Mitgliederversammlung vom Vorstand als beratendes Mitglied bestellt werden. Für die Amtszeit der beratenden Mitglieder gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZLB. Sie berät über alle Fragen zu den unter § 2 genannten Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands entgegen. Sie hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf Entscheidungen des ZLB, soweit dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des ZLB mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für den Vorstand Empfehlungen beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom wissenschaftlichen Leiter/von der wissenschaftlichen Leiterin des ZLB mindestens einmal im Jahr sowie auf Beschluss des Vorstands nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das ZLB und ist für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des ZLB von grundsätzlicher Bedeutung und berät sowie unterstützt das Rektorat in allen Fragen der Lehrerbildung.

(2) Der Vorstand kann für die Dauer der Amtszeit die Einrichtung themenbezogener Arbeitskreise, z. B. „Praxissemester“, beschließen. In die Arbeitskreise können neben Mitgliedern bzw. Angehörigen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auch hochschulexterne Experten, z. B. aus dem Staatlichen Seminar, der Schulverwaltung, den Schulleitungen sowie Vertreter/Vertreterinnen von Referendaren/Referendarinnen, einbezogen werden. Der Vorstand kann die Sprecher/Sprecherinnen mit der Vertretung der Arbeitskreise im Vorstand beauftragen.

(3) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 4 Satz 1 beträgt zwei Jahre, die des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden gem. Abs. 4 Satz 2 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils

am 01. Oktober. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(4) Dem Vorstand gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

1. ein Vertreter/eine Vertreterin einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, der Bildungswissenschaft und der Berufspädagogik aus dem Kreis der dem Hochschullehrkörper gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 angehörenden Mitglieder des ZLB,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des ZLB.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand mit beratender Stimme ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden aus einem der Lehramtsprogramme (MA), der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des ZLB und die Sprecher/Sprecherinnen der Arbeitskreise an.

Die Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen müssen über die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Sitze und Stimmen verfügen.

(5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren/Professorinnen den wissenschaftlichen Leiter/die wissenschaftliche Leiterin und aus der Gruppe des Hochschullehrerkörpers einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(6) Der Vorstand entscheidet in der Regel mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und fasst die Beschlüsse, auf deren Basis die Geschäfte des ZLB geführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin.

§ 7

Wissenschaftlicher Leiter/Wissenschaftliche Leiterin

(1) Der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des ZLB und ist für die Leitung der Geschäftsstelle des ZLB zuständig.

(2) Der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

(3) Der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin nimmt als Gast auf Einladung an den Fakultätsratssitzungen teil.

(4) Der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin ist dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte des ZLB wird durch das Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Deren Geschäftsführer/Geschäftsführerin unterstützt darüber hinaus den Vorstand in seiner Arbeit. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin unterstellt.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden vom Vorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Senats.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden wirksam durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 bestellt das Rektorat nach Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung einen Gründungsvorstand, der sich aus den in § 6 Abs. 4 genannten Mitgliedern zusammensetzt.

(2) Die Amtszeit der dem Gründungsvorstand angehörenden Mitglieder beginnt abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 am 15. Dezember 2013 und endet zum 30. September 2015.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZLB tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

(2) Gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZLB dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft anzuzeigen.

Magdeburg, den 04.12.2013

gez.: Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg